

Grundordnung

des Christlichen Vereins Junger Menschen Nürnberg e.V. (CVJM Nürnberg e.V.)

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 23.10.2012

Geändert von der Mitgliederversammlung am 05.07.2022

I. Abschnitt

Struktur der Arbeit

§ 1 – Mitarbeitergemeinschaft

- (1) Die Mitarbeitergemeinschaft ist die Glaubens-, Lebens und Dienstgemeinschaft im Verein. Sie tritt in Gestalt von CVJM-Abenden, Kleingruppen und Bereichstreffen regelmäßig zusammen.
- (2) Die Mitglieder der Mitarbeitergemeinschaft sollen Stimmberechtigte Mitglieder sein.
- (3) Die Mitglieder der Mitarbeitergemeinschaft sollen an den Zusammenkünften nach Absatz 1 Satz 2 teilnehmen.
- (4) Der Vorstand leitet die Mitarbeitergemeinschaft. Er soll dazu einen Mitarbeiterleitungskreis als Ausschuss im Sinne von § 7 einsetzen.
- (5) Die Kleingruppenleiter werden vom Vorstand berufen und abberufen. Der Mitarbeiterleitungskreis ist ermächtigt, diese Befugnisse auszuüben und verpflichtet, den Vorstand über seine Entscheidungen unverzüglich zu informieren. Der Vorstand kann die Entscheidungen des Mitarbeiterleitungskreises aufheben. Er hat in diesem Fall den Mitarbeiterleitungskreis zu unterrichten.

§ 2 – Mitarbeiter

- (1) Der Verein wird von ehrenamtlichen Mitarbeitern getragen und geleitet. Jedes Mitglied ist aufgerufen, seine Gaben in den Verein einzubringen. Der Verein kann hauptamtliche Mitarbeiter anstellen.
- (2) Eine der Hauptaufgaben der hauptamtlichen Mitarbeiter im Programmbereich ist die Gewinnung, Begleitung und Förderung von ehrenamtlichen Mitarbeitern.
- (3) CVJM-Sekretäre im Sinne der Satzung und der Grundordnung sind Personen, die als CVJM-Sekretäre beim Verein angestellt sind.

§ 3 – Bereiche und Arbeitskreise

- (1) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben in Bereiche und Arbeitskreise gegliedert werden.
- (2) Bereiche sind organisatorische Einheiten, deren Tätigkeitsschwerpunkte in der Regel vorwiegend altersgruppenspezifisch definiert werden.
- (3) Arbeitskreise sind organisatorische Einheiten, deren Tätigkeitsschwerpunkte in der Regel vorwiegend themen- oder tätigkeitsbezogen definiert werden.
- (4) Die Gründung von Bereichen wird mit der Bestätigung durch Beschluss des Vorstandes wirksam. Ihre Auflösung wird vom Vorstand beschlossen. Die Leiter der Bereiche werden vom Bereich selbst vorgeschlagen und vom Vorstand berufen und abberufen.
- (5) Die Gründung von Arbeitskreisen wird mit der Bestätigung durch Beschluss des Vorstandes wirksam. Ihre Auflösung wird vom Vorstand beschlossen. Die Ansprechpartner der Arbeitskreise werden dem Vorstand unverzüglich vom Arbeitskreis benannt. Der Vorstand wird über Änderungen bei den Ansprechpartnern unverzüglich informiert.
- (6) Der Vorstand kann in einer Ordnung näheres zu Bereichen und Arbeitskreisen regeln, insbesondere zum Verfahren der Gründung und Auflösung, zur Leitungsstruktur und zur Berufung und Abberufung der Leiter.

§ 4 – Besondere Abteilungen

- (1) Zur weiteren organisatorischen Gliederung des Vereins können Besondere Abteilungen eingerichtet werden.
- (2) Über die Einsetzung und Auflösung von Besonderen Abteilungen entscheidet der Vorstand. Die Leiter der Besonderen Abteilungen werden von diesen selbst vorgeschlagen und vom Vorstand berufen und abberufen.
- (3) Eingeschriebene Mitglieder können durch Erklärung einer Besonderen Abteilung beitreten oder aus einer Besonderen Abteilung austreten. Die Erklärung ist in Textform an den Vorstand zu richten.
- (4) Besondere Abteilungen können Umlagen erheben. Die Mitgliedschaft in einer Besonderen Abteilung erlischt, wenn sich das Mitglied mit einer fälligen Umlage mehr als sechs Monate im Rückstand befindet.
- (5) Durch die Mitgliedschaft in einer Besonderen Abteilung wird eine bestehende Mitgliedschaft im Verein nicht berührt.
- (6) Die Tischtennis-Abteilung des Vereins ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV). Der Verein erkennt für seine Tischtennisabteilung die Satzung und Ordnungen des BLSV an. Durch die Zugehörigkeit von Personen zur Tischtennisabteilung des Vereins wird die Mitgliedschaft dieser Personen im BLSV vermittelt.
- (7) Der Vorstand kann in einer Ordnung näheres zu Besonderen Abteilungen regeln, insbesondere zum Verfahren der Gründung und Auflösung, zur Leitungsstruktur und zur Berufung und Abberufung der Leiter.

II. Abschnitt

Beratung und Leitung

§ 5 – CVJM-Rat

- (1) Mitglieder des CVJM-Rates sind kraft Amtes
 - a) zwei Mitglieder des Vorstandes, eines davon soll einer der Vorsitzenden sein,
 - b) die Bereichsleiter der Bereiche (§ 3),
 - c) ein Ansprechpartner je Arbeitskreis (§ 3),
 - d) eine vom Mitarbeiterleitungskreis benannte Person (§ 1 Absatz 4), die dem regelmäßig tagenden Kleingruppenleiterkreis angehört,
 - e) ein weiterer Vertreter im Alter von 14 bis unter 18 Jahren, der von den Bereichsleitungen des Kinder- und des Jugendbereiches einvernehmlich benannt wird,
 - f) der Leitende CVJM-Sekretär und
 - g) ein Stellvertreter des Leitenden CVJM-Sekretärs.Die Mitglieder nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) sollen ehrenamtliche Mitarbeiter sein. Der CVJM-Rat kann weitere Personen mit Leitungsverantwortung berufen. Die Berufung ist an die Ausübung einer Funktion oder eines Amtes zu binden und endet mit deren Beendigung, ohne dass dafür ein weiterer Beschluss erforderlich ist. Die Mitglieder können zu den Sitzungen des CVJM-Rates einen Vertreter entsenden.
- (2) Aufgaben des CVJM-Rates sind
 - a) geistliche Besinnung und Zurüstung,
 - b) Beratung über Zielsetzung, Aufgaben und Methoden der Vereinsarbeit,
 - c) gegenseitige Beratung und Unterstützung,
 - d) Erarbeitung von Empfehlungen an den Vorstand und die Mitgliederversammlung und
 - e) Entgegennahme von Informationen über personelle, finanzielle und programmatische Angelegenheiten.
- (3) Die Sitzungen des CVJM-Rates werden von einem der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) geleitet, solange der CVJM-Rat nicht einen anderen Sitzungsleiter aus der Mitte seiner Mitglieder bestimmt.
- (4) Der CVJM-Rat soll viermal jährlich zusammentreten. Die Einladung zu den Sitzungen ergeht durch den Sitzungsleiter nach Absatz 3 und muss mindestens 10 Tage vor der Sitzung in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (5) Der CVJM-Rat hat seine Arbeits- und Beratungsergebnisse in geeigneter Form zu dokumentieren und soll diese den Stimmberechtigten Mitgliedern zugänglich machen.

§ 6 – Großer CVJM-Rat

- (1) Mitglieder des Großen CVJM-Rates sind
- a) die Mitglieder des CVJM-Rates,
 - b) die übrigen Mitglieder des Vorstandes,
 - c) der Sprecher des Beirates (§ 8 Absatz 4) und
 - d) die übrigen CVJM-Sekretäre.

Der CVJM-Rat kann weitere Personen mit Leitungsverantwortung berufen. Die Berufung ist an die Ausübung einer Funktion oder eines Amtes zu binden und endet mit deren Beendigung, ohne dass dafür ein weiterer Beschluss erforderlich ist. Die Mitglieder können zu den Sitzungen des Großen CVJM-Rates einen Vertreter entsenden.

- (2) Aufgaben des Großen CVJM-Rates sind
- a) geistliche Besinnung und Zurüstung,
 - b) Multiplikation von Informationen und Entwicklungen in die Mitarbeitergemeinschaft,
 - c) Entwurf der Jahresplanung und
 - d) Konzeption und Planung von Gesamtvereinsveranstaltungen.

(3) Die Sitzungen des Großen CVJM-Rates werden von einem der Vorsitzenden oder dem Leitenden CVJM-Sekretär geleitet.

(4) Der Große CVJM-Rat soll zweimal jährlich zusammentreten. Die Einladung zu den Sitzungen ergeht durch den Sitzungsleiter nach Absatz 3 und muss mindestens 10 Tage vor der Sitzung in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

(5) Der Große CVJM-Rat hat seine Arbeits- und Beratungsergebnisse in geeigneter Form zu dokumentieren und soll diese den Stimmberechtigten Mitgliedern zugänglich machen

§ 7 – Ausschüsse

(1) Ausschüsse werden vom Vorstand durch Beschluss eingesetzt und aufgelöst. Befristet eingesetzte Ausschüsse sind mit Ablauf der Befristung aufgelöst.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen. Der Vorstand bestimmt einen Ausschussvorsitzenden. Der Vorstand kann stellvertretende Ausschussvorsitzende bestimmen.

(3) Ausschüsse haben keine Entscheidungsvollmachten, es sei denn, diese werden vom Vorstand im Einzelfall oder durch eine Ordnung übertragen.

(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse stellen die regelmäßige und zeitnahe Unterrichtung des Vorstandes über Beratungsgegenstände und -inhalte sowie ggf. Beschlussfassungen der Ausschüsse sicher.

(5) Der Vorstand soll dauerhaft

- a) einen Finanzausschuss,
- b) einen Personalausschuss und
- c) eine Dienstbesprechung der hauptamtlichen Mitarbeiter einsetzen.

§ 8 – Beirat

(1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Aufgaben des Beirates sind Beratung und Unterstützung des Vereins im Innen und Außenverhältnis.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen. Für die Berufung ist ein Beschluss mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

(3) Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch

- a) Erklärung des Mitgliedes in Textform über die Niederlegung der Mitgliedschaft,
- b) Widerruf der Berufung durch den Vorstand mit der Mehrheit nach Absatz 2 Satz 2 oder
- c) Tod des Mitgliedes.

Die Erklärung nach Buchstabe a) ist an den Vorstand zu richten.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.

III. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 9 – Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mit der Ehrenmitgliedschaft ist kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht verbunden.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind Stimmberechtigte Mitglieder (§ 7 der Satzung). Der Vorschlag ist in Textform mit Begründung an den Vorstand zu richten.
- (3) Für die Ernennung ist ein Beschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft endet durch
 - a) Erklärung des Mitgliedes in Textform über die Niederlegung der Ehrenmitgliedschaft,
 - b) Entzug oder
 - c) Tod des Mitgliedes.
- (5) Die Erklärung nach Absatz 4 Buchstabe a) ist an den Vorstand zu richten.
- (6) Der Entzug der Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand mit Stimmenmehrheit nach Absatz 3 beschlossen werden.
- (7) Vor dem Beschluss nach Absatz 6 soll das betroffene Mitglied angehört werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied bei der Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Bekanntgabe des Beschlusses beginnt, in Textform Beschwerde einlegen, über die diese in ihrer nächsten Sitzung zu entscheiden hat. Die Beschwerde ist an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- (8) Durch die Ehrenmitgliedschaft oder deren Verlust wird eine bestehende Mitgliedschaft nach § 6 und 7 der Satzung nicht berührt.

§ 10 – Ordnungen

- (1) Die Organe des Vereins können Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, durch Ordnungen regeln.
- (2) Der Vorstand soll insbesondere
 - a) eine Finanzordnung,
 - b) eine Personalordnung und
 - c) eine Ordnung über Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse erlassen.
- (3) Die Organe des Vereins, die vom Vorstand eingesetzten Ausschüsse (§ 7), die Organisationseinheiten nach §§ 3 und 4 und der Beirat (§ 8) können die sie selbst betreffenden organisatorischen Angelegenheiten in Geschäftsordnungen regeln.
- (4) Ordnungen sind den Stimmberechtigten Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 – Formerfordernisse

Soweit in der Satzung oder der Grundordnung die Textform vorgeschrieben wird, richtet sich deren Definition nach § 126b BGB.

§ 12 – Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. und der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e.V. Der CVJM-Landesverband Bayern e.V. und die Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e.V. sind Mitglieder des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V., der Mitglied im Weltbund der CVJM ist.

§ 13 – Änderung der Grundordnung

- (1) Eine Änderung der Grundordnung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Änderungen der Grundordnung im formellen Bereich, die infolge von Änderungen der Satzung nach § 14

Absatz 2 der Satzung erforderlich werden, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Sie sind von der Mitgliederversammlung bei deren nächster Sitzung zu bestätigen.

§ 14 – Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.